



Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille bis zum 30.05.2020

Grundlage:

Seit den Beschlüssen der Bundesregierung vom 06.05.2020, bzw. gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW ist der Trainingsbetrieb unter Freiluftbedingungen im Freizeit – und Breitensport wieder gestattet. Damit ist die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes auch für den SC Hille möglich.

Der Trainingsbetrieb ist allerdings nur unter zwingender Einhaltung folgender Richtlinien und Empfehlungen gestattet:

- **Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO (Fassung ab 11.05.2020)**
- **Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes des DFB (Stand: 07.05.2020)**
- **Die 10 Leitplanken des DOSB (Version vom 28.04.2020)**

Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Trainingsbetrieb ist, dass Trainer*innen und Übungsleiter*innen in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen wurden, diese Einweisung schriftlich bestätigen und die in folgendem Dokument aufgeführten Checklisten vorab erhalten haben und die darin aufgeführten Punkte vor, während und nach dem Trainingsbetrieb beachten:

- **Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen (Stand: 11.05.2020)**

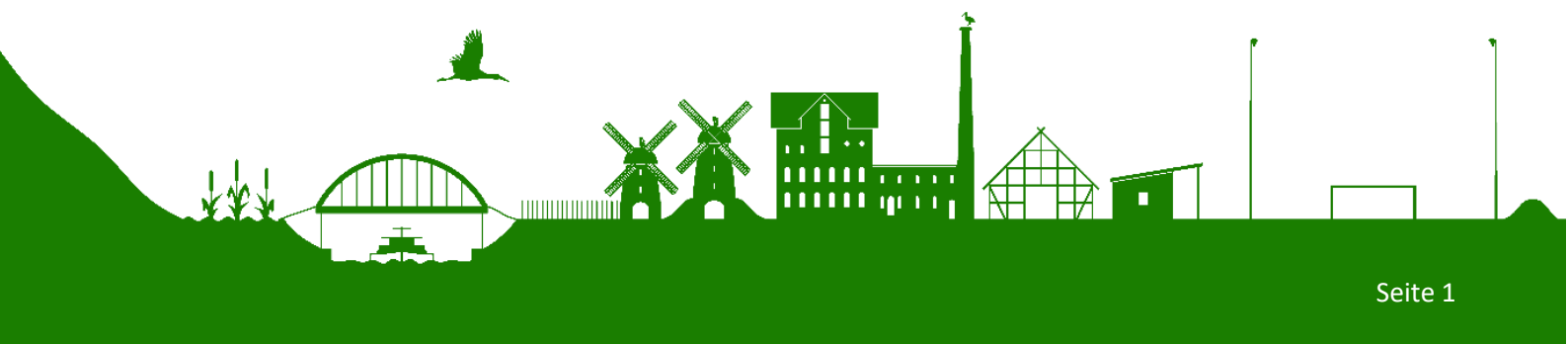
Das Dokument und die benötigte Einweisung können über den Beauftragten zur Einhaltung und laufenden Überprüfung der Maßnahmen (siehe unten) bezogen werden. Darüber hinaus sind die Trainer*innen und Übungsleiter*innen für die Einhaltung der Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände verantwortlich, welche ihren jeweiligen Sport betreffen.

Allgemeine Regelungen:

Wer darf trainieren:

Das Mindestalter der trainierenden Personen beträgt 10 Jahre. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.

Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind angewiesen, die Eltern der Kinder über die Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Weiterhin nehmen die Kinder auf freiwilliger Basis teil.



Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille bis zum 30.05.2020



Wo kann trainiert werden:

- Der Trainingsbetrieb ist nur auf dem Sportplatz in Hille zulässig.
- Der Soccer-Court in Hille darf nicht genutzt werden.
- Der Sportplatz in Hartum darf nicht genutzt werden.

Reinigungs- und Desinfektionsplan:

- Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Trainingsmaterialien sind die Trainer*innen und Übungsleiter*innen der jeweiligen Trainingseinheit verantwortlich. Desinfektionsmittel wird durch den Verein bereitgestellt.

Hygieneausrüstung:

(Der Bestand wird regelmäßig durch den Beauftragten zur Einhaltung der Maßnahmen geprüft)

Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:

- Flächendesinfektionsmittel (zentral im Sporthaus)
- Handdesinfektionsmittel mit Spendern (zentral im Sporthaus)
- Flüssigseife mit Spendern (Waschbecken Sporthaus)
- Papierhandtücher (Waschbecken Sporthaus)
- Einmalhandschuhe (eigene Bereitstellung, notfalls im Sanitätskoffer)
- Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer*innen und Übungsleiter*innen) (eigene Bereitstellung, notfalls im Sanitätskoffer)

Anwesenheitslisten:

- Für alle Trainingseinheiten sind Anwesenheitslisten durch die Trainer*innen und Übungsleiter*innen zu pflegen. Diese sind auf Nachfrage vorzuhalten. Digitale Anwesenheitslisten sind in Ordnung.

Maximalbelegung und Nutzung von Räumlichkeiten:

- Die maximale Belegung des Sportplatzes beträgt eine Person pro 10 m² Fläche. Eine Sportplatzhälfte ist mit maximal einer Trainingsgruppe zu belegen! Das Training ist nur gemäß Corona-Belegungsplan gestattet. Eigenmächtige Einheiten sind nicht möglich.
- Der Gerätecontainer darf nur vom Trainer betreten werden.
- Der Versorgungsraum (Ballpumpe, Schlüsselkasten usw.) darf nur von maximal einer Person gleichzeitig betreten werden (Auch bei der Benutzung des Handwaschbeckens).
- Gemeinsames Betreten des Aufenthaltsraumes z. B. nach dem Training ist nicht gestattet. Die Benutzung des Handwaschbeckens ist durch eine Person erlaubt.
- Das Betreten von Dusch- und Umkleieräumen in den Sporthallen ist nicht gestattet.



Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille bis zum 30.05.2020



- Bei Benutzung der Toiletten ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern zu achten. Einzelnes Eintreten ist empfohlen.

Generelle Regelungen für den Trainingsbetrieb:

Hygienemaßnahmen:

- Bei positivem Test auf das Coronavirus (COVID-19) im eigenen Haushalt muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.
- Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern.
- Bei Betreten und Verlassen des Sportplatzes ist das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel zu nutzen.
- Besucher sind nicht erlaubt. Als Besucher gelten auch: verletzte Spieler, Zuschauer o. ä.
ALSO: NUR TRAINER UND AKTIV TRAINIERENDE PERSONEN
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

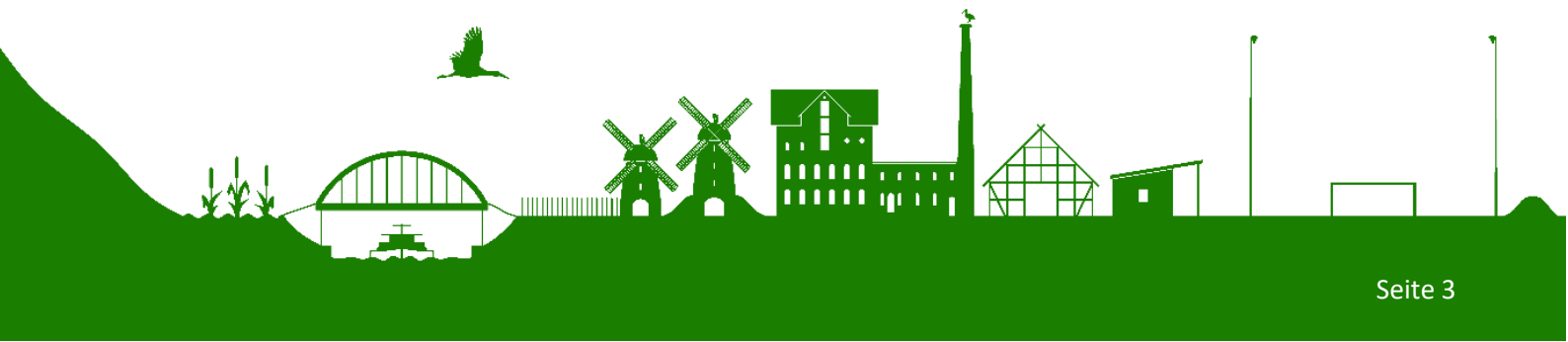
Trainingstipps in der Coronazeit:

In dem PDF-Leitfaden „Zurück auf dem Platz“ sind Trainingstipps für das Training in der Coronazeit als Link enthalten!

Beauftragter zur Einhaltung und laufenden Überprüfung der Maßnahmen auf dem Sportplatz:

Achim Stein; achim.stein@sc-hille.de

SC Hille
Der Vorstand



Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille bis zum 30.05.2020



Auszug aus der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO / Stand: Mai 2020

§ 9 Sport

- (1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb.
 - (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sportunterricht an den Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.
 - (3) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Tanzschulen zulässig, soweit sich die nichtkontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.
 - (4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.**
 - (5) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.
 - (6) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.
 - (7) Abweichend von Absatz 1 sind ab dem 14. Mai 2020 folgende Wettbewerbe zulässig:
 1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,
 2. im Hinblick auf die zur Zucht erforderlichen Leistungsnachweise Pferderennen, wenn auf der Rennanlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.
- Zuschauern und sonstigen Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des Wettbewerbs nicht erforderlich ist, ist der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage zu verwehren. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs auch im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind TV-Produktionen und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

